



Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Mannheim

gültig ab 1. Januar 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. 07. 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 02. 2006 (GBl, S. 20) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Mannheim. Zur Stadtbibliothek gehören die Zentralbibliotheken für Kinder und Jugendliche und Erwachsene, die Musikbibliothek, die Stadtteilbibliotheken und die Mobile Bibliothek.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

3. Benutzung

Die Stadtbibliothek stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien, Geräte und elektronische Dienste zur Verfügung. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich rechtlich geregelt. Die Benutzung ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises möglich. Der Bibliotheksausweis wird bei der Anmeldung ausgestellt. Die Anmeldung ist nur natürlichen Personen möglich.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek Daten, insbesondere Namens- und Adressdaten. Dabei werden die für das Land Baden-Württemberg gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Anmeldung ist:

- bei Erwachsenen ein gültiger Lichtbildausweis (z. B. Pass, Personalausweis) und ein Adressnachweis (z. B. Anmeldebestätigung, Mietvertrag).
- bei Kindern ab sieben Jahren und Jugendlichen unter 18 Jahren die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten sowie eine Kopie des Lichtbildausweises des Erziehungsberechtigten.
- bei Kindern unter sieben Jahren ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit Lichtbildausweis und Adressnachweis notwendig.

Bei der Anmeldung erhalten die Benutzer und Benutzerinnen einen verlängerbaren Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Mit der Unterschrift erkennt der Inhaber / die Inhaberin die Benutzungsordnung, die Gebührensatzung und die Hausordnung an. Adress-, Namens- und E-Mailänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Inhaber / die Inhaberin des Ausweises haftet der Stadt Mannheim für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.

5. Metropol-Card

Die Metropol-Card ist ein Benutzungsausweis, der von allen am Verbund beteiligten Bibliotheken ausgegeben wird und der zur Nutzung aller am Verbund beteiligten Bibliotheken berechtigt.

Die Metropol-Card wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer/in registriert sind und die Metropol-Card nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des Benutzungsausweises erhalten sie eine Metropol-Card.

Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen, sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt. Für die Metropol-Card wird eine Gebühr erhoben. Die Metropol-Card ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card (z. B. bei Verlust) erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

Zur erstmaligen Nutzung der Metropol-Card in einer anderen Bibliothek, ist in jeder der teilnehmenden Bibliotheken eine Anmeldung (für neue Nutzer/innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressennachweis notwendig. Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den teilnehmenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliothek/en erforderlich.

Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropol-Card nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt.

Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit und werden von der die Metropol-Card ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die Metropol-Card eingezogen.

Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken zu bearbeiten sind.

6. Ausleihe

Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises und nach Zahlung der entsprechenden Gebühr.

Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Bibliotheksleitung besondere Leihfristen festgesetzt werden. Die Benutzer und Benutzerinnen sind für die Einhaltung der Leihfrist verantwortlich, der Stand des Ausleihkontos kann ausgedruckt oder im elektronischen Konto eingesehen werden.

Die Leihfrist der Medien kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entliehene Medium vorliegt.

Die maximale Anzahl von Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Bibliotheksleitung begrenzt werden.

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Versäumnisgebühren nach der gültigen Gebührensatzung, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung.

Bei erfolgloser Mahnung behält sich die Bibliothek weitere rechtliche Schritte vor. Bis zur Klärung ist keine weitere Ausleihe und PC-Nutzung mehr möglich.

Präsenzbestände sind nicht ausleihbar.

7. Gebühren

Alle geltenden Gebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt.

8. Behandlung von Medien, Haftung

Alle Medien und Geräte sind sehr sorgfältig zu behandeln.

Der Benutzer / die Benutzerin haftet für Verlust und für schuldhaft herbeigeführte Schäden, die nach der Rückgabe der Medien festgestellt werden. Bereits vorhandene Schäden müssen der Bibliothek bei der Entleihe gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer / der Benutzerin angelastet werden können.

Bis zur Ersatzleistung ist keine Ausleihe möglich.

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung von entliehenen Medien, Software und Hardware entstehen.

Reklamationen werden nur nach Vorlage einer Quittung bearbeitet.

9. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

Für den Aufenthalt und die Nutzung, insbesondere die Ausleihe, gelten die Benutzungssatzung, die Hausordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek, insbesondere von der Ausleihe, erfolgen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2015 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Mannheim“ vom 1. September 2007 außer Kraft

Mannheim, den 20. 11. 2014

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Hinweis zur Metropol-Card (Stand: Januar 2015):

Die Metropol-Card gilt außer in der Stadtbibliothek Mannheim auch in folgenden Bibliotheken:

Stadtbücherei Bad Dürkheim, Gemeindebücherei Bobenheim-Roxheim, Gemeindebücherei Brühl, Gemeindebücherei Dossenheim, Stadtbibliothek Eberbach, Stadtbibliothek Eppenheim, Stadtbücherei Frankenthal, Gemeindebücherei Heddesheim, Stadtbücherei Heidelberg, Stadtbibliothek Hockenheim, Gemeindebücherei Ketsch, Stadtbibliothek Ladenburg, Stadtbücherei Lampertheim, Stadtbibliothek Ludwigshafen, Mediothek Neckargemünd, Gemeindebücherei Nußloch, Gemeindebücherei Oftersheim, Bücherei Plankstadt, Stadtbibliothek Schriesheim, Stadtbibliothek Schwetzingen, Stadtbibliothek Sinsheim, Stadtbibliothek Speyer, Stadtbücherei Walldorf, Stadtbibliothek Weinheim, Stadtbibliothek Wiesloch.

